

VfL Lichtenrade 1894 e.V.

Satzung

(Stand 17.04.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinszeichen

1. Der am 06.05.1894 gegründete Verein führt den Namen „VfL Lichtenrade 1894 e.V. -Verein für Leibesübungen-“ und hat seinen Sitz in Berlin-Tempelhof/Schöneberg, Kirchhainer Damm 68, 12309 Berlin. Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 1891 NZ (11.11.53) eingetragen.
Das Vereinszeichen ist ein weißes „L“ auf rotem Grund.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen z.B. in den Sportarten Badminton, Basketball, Gymnastik, Handball, Trampolin, Turnen, Volleyball.
 - b. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - c. die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - e. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen- und maßnahmen;
 - h. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k. die Anschaffung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen die männliche Form verwendet, sie gilt gleichermaßen für weibliche und diverse Personen.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jede Art der Diskriminierung, insbesondere aufgrund politischer, religiöser, weltanschaulicher oder ethnischer Gründe, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale ist untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. Ehrenvorsitzenden
2. passive Mitglieder nehmen nicht aktiv an den sportlichen Angeboten des Vereins teil.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung/Aberkennung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstands durch Beschluss des Gesamtvorstands.
4. Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich als ehemaliger Amtsträger eines Vorstandsamtes in herausragendem Maße und hauptsächlich eigener Verantwortung um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung/Aberkennung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform mit dem Aufnahmeantragsformular des Vereins unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Sollte der Antrag nicht binnen 4 Wochen nach Eingang in der Geschäftsstelle abgelehnt werden, gilt der Antrag als genehmigt. Eine Ablehnung erfolgt in Textform und braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss der Geschäftsstelle in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Verpflichtungen aus der beendigten Mitgliedschaft bleiben unberührt.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Aufnahmegebühren, Grundbeiträge, Umlagen, die Leistung von Arbeitsstunden (ersatzweise festgelegter Betrag) sind verpflichtend. Diese werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
Umlagen und Arbeitsstunden (ersatzweise festgelegter Betrag) dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs oder Arbeitskraftbedarfs des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Umlagen und der Ersatzbetrag für Arbeitsstunden dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur doppelten Höhe des höchsten Grundbeitrages erhoben werden.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann Beiträge auf begründeten Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Die Abteilungen dürfen eigene Abteilungsbeiträge und Umlagen in ihren Abteilungsversammlungen beschließen.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Gesamtvorstands über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.
4. Im Fall § 6.1. b kann der Ausschluss aus dem Verein ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes erfolgen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. der Geschäftsführende Vorstand
 - d. der Schlichtungsausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Wahl des Jugendwarts
 - f. Wahl von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses
 - g. Beschlussfassung zu § 5 Abs. 3 („Beiträge“)
 - h. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung zu Anträgen an die Mitgliederversammlung

- j. Beschlussfassung über Investitionsprojekte mit einem Finanzaufwand ab 50% der im Haushaltsplan veranschlagten Jahreseinnahmen durch den Grundbeitrag.
 - k. Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Mitarbeiterstelle im Gesamtverein ab 50 % der im Haushaltsplan veranschlagten Jahreseinnahmen durch den Grundbeitrag.
 - l. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz
 - m. Auflösung des Vereins
 - n. Beschlussfassung zu Ernennung und Aberkennung von Ehrenvorsitzenden
 - o. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Gesamtvorstands in zu begründenden Ausnahmefällen auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.
 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte frühestens am 01. März und spätestens bis zum 30. April des Kalenderjahres durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung.
 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse bei der Geschäftsstelle hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 6. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Der Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Blockwahlen sind zulässig.
 8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden:
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages in Textform bekannt zu geben. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse bei

der Geschäftsstelle hinterlegt haben, bekommen eine Einladung mittels elektronischer Post. Sie hat nach Bekanntgabe frühestens in zwei und spätestens in vier Wochen stattzufinden.

10. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit der Unterschrift mindestens eines Mitgliedes bzw. seiner gesetzlichen Vertreter in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
12. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

1. Nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimm- und aktives Wahlrecht.
2. Das Stimm- und aktive Wahlrecht kann nur von höchstpersönlich anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
5. Als einzige Ausnahme zu Abs. 3 können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als Jugendwart gewählt werden.
6. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rederecht.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b. die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter bzw. ein Vertreter
 - c. der für 3 Jahre gewählte Jugendwart
2. Der Gesamtvorstand ist für die Entgegennahme, Bearbeitung und Beschlussfassung von Anträgen und Entwürfen zu nachstehenden Themen zuständig:
 - a. Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - b. Satzungenachrangigem Recht (Ordnungen),
 - c. Haushaltspläne und -änderungen für den Gesamtverein im Rahmen der Finanzordnung
 - d. Im Innenverhältnis gilt hier, dass der Geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5% der im Haushaltsplan veranschlagten Jahreseinnahmen durch den Grundbeitrag für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5% der im Haushaltsplan veranschlagten Jahreseinnahmen durch den Grundbeitrag der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, die bereits in der Beschlussfassung der

- Haushaltspläne enthalten sind. Entsprechend gilt diese Regelung ebenfalls für den Verzicht auf Einnahmen.
- e. Verteilung der dem Verein zugewiesenen Hallenzeiten
 - f. Maßregelungen gemäß § 6
 - g. Ehrungen gemäß § 14
 - h. Beschlussfassung über die kommissarische Besetzung offener Positionen des geschäftsführenden Vorstands.
 - i. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands
3. Mitglieder des Gesamtvorstands haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Mitglieder mit mehreren Funktionen können entsprechend mehrere Stimmen haben. Ausnahme: Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2. d. sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nicht stimmberechtigt.
 4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahme: Im Falle von Abs. 2. d. muss der Beschlussfassung mindestens die Hälfte aller Abteilungsleiter bzw. ihrer Vertreter zustimmen.
 5. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind nicht öffentlich.
 6. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
 7. Über sämtliche Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an und haben bei Beschlussfassungen jeweils eine Stimme:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der 1. Kassenwart
 - d. der 2. Kassenwart
 - e. der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - f. der Schriftführer
 - g. der Liegenschaftswart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der 1. Kassenwart
 - d. der 2. Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Geschäftsführende Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- a. Führung der Geschäfte im Sinne dieser Satzung, der erlassenen Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Entscheidung über alle Angelegenheiten, für die nicht satzungsgemäß andere Organe des Vereins zuständig sind
 - c. Koordination und Überwachung der Angelegenheiten des Vereins und der Abteilungen untereinander
 - d. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit
 - e. regelmäßige Berichterstattung an den Gesamtvorstand
 - f. Einsetzen von Arbeitskreisen und Ausschüssen
 - g. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstands.
4. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Findet diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah statt, ist der Gesamtvorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch mit allen Rechten und Pflichten zu besetzen.
- Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB aus, ist durch den Gesamtvorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der entsprechenden Ämter einzuberufen.
6. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands sind nicht öffentlich
7. Die Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Über sämtliche Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind durch den Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Gesamtvorstand eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Sportliche Angelegenheiten werden innerhalb der Abteilung geregelt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Der Abteilungsleiter hat gegenüber den Fachverbänden im Rahmen des Haushaltsplanes seiner Abteilung die Vertretungsbefugnis.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
4. Der Abteilungsleiter muss jährlich bis zum 31.03. einen Haushaltsentwurf erstellen, über den der Geschäftsführende Vorstand zu beschließen hat. Bei Überschreiten des Haushaltsentwurfs

kann der Gesamtvorstand Sanktionen wie etwa Einschränkungen des Sportbetriebs der Abteilung beschließen. Diese können bis zur Einstellung des Sportbetriebs führen.

5. Für die Durchführung ihres Sportbetriebes und außerordentliche Aufwendungen können die Abteilungen eine Abteilungsumlage unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erheben. Über Grund, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage unterliegt den Regelungen des § 5 Abs. 3.
6. Mitglieder einer Abteilung wählen auf einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand. Dieser muss aus einem Abteilungsleiter und möglichst einem oder mehreren Stellvertretern bestehen. Diese müssen volljährige Mitglieder sein. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Abteilungsvorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein neues Abteilungsvorstandsmitglied. Bei Ausscheiden des kompletten Abteilungsvorstandes übernimmt der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl dessen Aufgaben.
7. Der Abteilungsleiter ist zur Mitarbeit im Gesamtvorstand verpflichtet. Vertretung ist zulässig.
8. Die Wahlen zum Abteilungsvorstand sind mindestens alle zwei Jahre auf einer ordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen. Diese ist mit einer Frist von vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Nennung des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung in Textform bekannt zu geben. Anträge an die Abteilungsversammlung dürfen von allen Abteilungsmitgliedern gestellt werden. Sie sind mit einer Frist von zwei Wochen vor Abhaltung der Abteilungsversammlung in Textform beim Abteilungsvorstand einzureichen und müssen mindestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung veröffentlicht werden. Die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
9. Die Abteilungsversammlungen werden grundsätzlich vom Abteilungsleiter geleitet. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann das Recht des Vorsitzes beanspruchen.
10. Außerordentliche Abteilungsversammlungen müssen einberufen werden:
 - a. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen und von den Antragstellern unterzeichnet beim Abteilungsvorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
 - b. Nach Beschluss des Abteilungsvorstands oder des Geschäftsführenden Vorstandes.
11. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von zwei bis vier Wochen einzuberufen, wobei Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Abteilungsversammlung in Textform bekannt zu geben sind.
12. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben auf Abteilungsversammlungen Rederecht.

§ 13 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Die Erstattung erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften

als steuerfrei anerkannt ist. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführende Vorstand, ggf. in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Persönlich Betroffene haben hierzu kein Stimmrecht.

§ 14 Ehrungen

Der Verein kann für besondere Verdienste Ehrungen aussprechen. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 15 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl (mindestens drei) an volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Sie werden im Turnus von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der verbleibende Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ergänzen. Auf dieser erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.
2. Der Schlichtungsausschuss kann nur schriftlich über die Geschäftsstelle in folgenden Fällen angerufen werden:
 - a. Maßregelungen gegen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3
 - b. Konflikte zwischen Abteilungen und/oder Vorständen
3. Der Schlichtungsausschuss tagt nicht öffentlich. Antragsteller sowie Betroffene haben das Recht, bis zu zwei Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss er unverzüglich mit mindestens drei seiner Mitglieder zusammentreten. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens zu zweit einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Stehen für die Prüfung nicht mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung, beauftragt der Gesamtvorstand einen vereinsunabhängigen Sachverständigen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Der Prüfbericht ist dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind die in § 11 Abs. 2 genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, andere Personen als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.